

# Kommandant/in

## Ausbildungsunterlagen

## Inhalt

1. Grundlagen .....	3
2. Rechtsgrundlagen .....	5
3. Personalführung und Ehrenamt.....	6
4. Feuerwehrbedarfsbedarfsplan.....	9
5. Ausstattung, Haushalt und Beschaffung.....	10
6. Aus- und Fortbildung .....	12
7. Alarm- und Ausrückordnung .....	14
8. Zusammenarbeit mit der Kreisbrandinspektion.....	15
9. Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation.....	16

## 1. Grundlagen

### 1.1 Rolle der Kommandantin oder des Kommandanten

Die Kommandantin oder der Kommandant übernimmt die **gesamtheitliche Verantwortung (Leitung)** für die Freiwillige Feuerwehr auf Gemeindeebene. Sie oder er ist zentrale Führungsfigur im Feuerwehrwesen der Kommune, vermittelt zwischen Mannschaft, Gemeinde, Kreisbrandinspektion und Öffentlichkeit – und führt im Einsatz.

Aufgabenfelder:

- Leitung der Feuerwehr im **Alltag**, im **Einsatz** und bei Übungen und Unterrichten
- Mitwirkung bei **Beschaffung** und Haushalt
- Verantwortung für **Einsatzbereitschaft**, Sicherheit und Gesundheit
- Beratung der Gemeinde
- Vertretung der Feuerwehr gegenüber anderen Stellen

### 1.2 Anforderungen und Erwartungen

Die Kommandantin oder der Kommandant wird gewählt – aber sie oder er muss **Führung können**: fachlich, menschlich und strukturell.

Die formalen Anforderungen ergeben sich aus dem Frankentaler Feuerwehrgesetz (FranFwG) und der Verordnung zur Ausführung des Frankentaler Feuerwehrgesetzes (AVFranFwG).

Darüber hinaus wird ein **hohes Maß an Engagement und Eigeninitiative** erwartet – insbesondere die Bereitschaft, über das Pflichtmaß hinaus Verantwortung zu übernehmen.

	formale Anforderungen	Erwartungen
<b>Lebenserfahrung</b>	mind. 18 Jahre alt	umfangreiche Lebens- und Berufserfahrung
<b>Diensterfahrung</b>	mind. zwei Dienstjahre Einsatzabteilung	mehrere Jahre in der Einsatzabteilung, davon mind. ein Jahr als Führungskraft
<b>Ausbildung</b>	Pflichtlehrgänge nach FranFwVO weitere Ausbildungen nach FranFwVO weitere Ausbildungen nach Maßgabe KBR'in oder KBR	mind. Lehrgang Zugführer/in alle für die örtliche Freiwillige Feuerwehr notwendigen Lehrgänge
<b>Verantwortung</b>	verantwortungsvoller Umgang mit dem Amt	das Amt auf eigene Weise weiterentwickeln und selbst an der Aufgabe wachsen sowie rechtlich sicheres Handeln
<b>Pflichten und Aufgaben</b>	alle Pflichten und Aufgaben nach FranFwG und FranFwVO erfüllen	deutlich über das geforderte Maß hinaus dem Amt nachkommen, die Feuerwehr aktiv mitgestalten und die Gemeinde eigeninitiativ beraten und unterstützen

## 1.3 Führung und Leitung

Die Kommandantin oder der Kommandant steuert die Freiwillige Feuerwehr als Organisation. Dabei kommt es sowohl auf **fachliche Leitung** als auch auf **menschliche Führung** an.

### 1.3.1 Führung

Führung bedeutet, andere durch **überzeugendes Auftreten, klare Kommunikation und persönliche Haltung** zum Mitwirken zu bewegen.

Sie richtet sich auf die Zielerreichung im Team – durch Motivation, Orientierung und Verlässlichkeit. Führung wirkt immer durch Menschen – nicht allein durch Vorschriften oder Dienstgrade.

### 1.3.2 Leitung

Leitung ist das **gesamtverantwortliche Handeln** für die Feuerwehr – sowohl im Einsatz als auch im organisatorischen Alltag.

Sie umfasst die Zuständigkeit für Personal, Ausstattung, Aus- und Fortbildung und Einsatzbereitschaft. Die Kommandantin oder der Kommandant trägt dabei die Gesamtverantwortung gegenüber der Gemeinde und der Mannschaft.

### 1.3.3 Führungspersönlichkeit

Eine gute Führungspersönlichkeit vereint **Fachkompetenz mit Verantwortungsbewusstsein, Entschlusskraft und sozialer Reife**.

Sie ist glaubwürdig, handelt reflektiert und bleibt auch in schwierigen Situationen handlungsfähig. Führungspersönlichkeit zeigt sich nicht im Auftreten, sondern im Verhalten – besonders dann, wenn es ernst wird.

### 1.3.4 Führungsverhalten

Führungsverhalten beschreibt, wie eine Führungskraft mit anderen umgeht – im Einsatz wie im Alltag.

Es beeinflusst direkt **die Motivation, das Vertrauen und die Leistungsbereitschaft im Team**. Gutes Führungsverhalten ist klar, situationsangepasst und wertschätzend – und wirkt auch dann, wenn man nichts sagt.

### 1.3.5 Führungsstile

Führungsstile beschreiben, **wie** eine Führungskraft **mit anderen kommuniziert**, entscheidet und Verantwortung teilt.

Im Alltag der Feuerwehr bewährt sich ein **kooperativer Führungsstil**, bei dem Führungskräfte taktischer Einheiten, Jugendwartinnen und Jugendwarte, Gerätewartinnen und Gerätewarte sowie Beauftragte frühzeitig eingebunden und ihre Kompetenzen ernst genommen werden. Auch gegenüber der Mannschaft fördert dieser Stil Vertrauen, Motivation und Verantwortungsbewusstsein – ohne klare Entscheidungen und Führung aus der Hand zu geben.

## 2. Rechtsgrundlagen

Kommandantinnen und Kommandanten müssen eine Vielzahl rechtlicher Vorschriften **kennen und sicher anwenden**. Neben dem Frankentaler Feuerwehrgesetz (FranFwG) und der Verordnung zur Ausführung des Frankentaler Feuerwehrgesetzes (AVFranFwG) sind auch weitere **Landes- und Bundesgesetze** relevant – etwa das Bayerische Katastrophenschutzgesetz, das Infektionsschutzgesetz oder das Strafgesetzbuch. Hinzu kommen Regelungen aus dem **Kommunalrecht**, dem Datenschutzrecht und dem allgemeinen Verwaltungsrecht.

### 2.1 Straf-, Ordnungs- und Disziplinarrecht

Kommandantinnen und Kommandanten tragen auch **rechtliche Verantwortung**. Sie müssen mögliche Risiken im Feuerwehrdienst rechtlich einschätzen können.

Strafrechtlich relevant sind insbesondere:

- Körperverletzung (z. B. durch fehlerhafte Befehle)
- Unverletzlichkeit der Wohnung
- unterlassene Hilfeleistung

Ordnungswidrigkeiten betreffen zum Beispiel:

- Umweltvorschriften
- Gebrauch von Sonder- und Wegerechten
- Missachtung von Sicherheitsvorgaben

Disziplinarrechtlich reichen Maßnahmen von **Ermahnung** bis zu **Abberufung** oder Ausschluss Grundlage ist das Kommunalrecht (z. B. Feuerwehrsatzung oder Art. 20 ff. BayBG).

Rechtsbereich	mögliche Folge
Strafrecht	Geld- oder Freiheitsstrafe
Ordnungsrecht	Bußgeld durch Aufsichtsbehörde
Disziplinarrecht	Ordnungsmaßnahmen durch Kommandant/in oder Gemeinderat

### 2.2 Datenschutz

Kommandantinnen und Kommandanten sind für den Schutz **personenbezogener Daten** verantwortlich:

- Personaldaten (Name, Anschrift, Gesundheitsdaten),
- Einsatzdokumentation (Berichte, Fotos, Namen von Betroffenen),
- digitale Kommunikation (Messenger, Einsatzsoftware, Cloudspeicher).

Zu beachten sind insbesondere **Datensparsamkeit**, **Zweckbindung** und **IT-Sicherheit**. Rechtsgrundlage ist das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG).

Wichtige Pflichten:

- datenschutzkonforme Mitgliederverwaltung
- Regeln zur digitalen Kommunikation festlegen
- Einwilligungen einholen (z. B. für Fotos)
- Daten löschen, wenn nicht mehr erforderlich

Die Zusammenarbeit mit der oder dem **Datenschutzbeauftragten der Gemeinde** ist verpflichtend. Auch Ehrenamtliche müssen über Datenschutz informiert sein.

## 3. Personalführung und Ehrenamt

### 3.1 Menschenführung

Die Kommandantin oder der Kommandant trägt als oberste Führungskraft der Feuerwehr eine **besondere Verantwortung für die Führung und Motivation** der ehrenamtlichen Einsatzkräfte. Eine wertschätzende, transparente und zugleich entschlossene Menschenführung ist Grundlage für die Einsatzbereitschaft und den Zusammenhalt innerhalb der Feuerwehr.

Wichtige Elemente guter Menschenführung sind:

- klare Kommunikation und nachvollziehbare Entscheidungen
- **Einbindung der Feuerwehrangehörigen** in Planungen und Prozesse
- konstruktive Feedbackkultur und Anerkennung guter Leistungen
- **Konfliktfähigkeit** und lösungsorientiertes Handeln
- **Vorbildfunktion** im täglichen Dienst

### 3.2 Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen

Die Feuerwehrangehörigen leisten ihren Dienst grundsätzlich ehrenamtlich. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem FranFwG und den Satzungen der Gemeinden.

Rechte der Feuerwehrangehörigen	Pflichten der Feuerwehrangehörigen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilnahme an der Wahl der Kommandantin oder des Kommandanten</li> <li>• Anspruch auf Aus- und Fortbildung</li> <li>• Anspruch auf unentgeltliche Aus- und Fortbildung sowie Ausrüstung</li> <li>• Versicherungsschutz im Dienst</li> <li>• Entschädigungsanspruch für Verdienstausfall</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• regelmäßige Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Unterrichten</li> <li>• Beachtung von Vorschriften, Weisungen und Sicherheitsregeln</li> <li>• Fortbildungspflicht zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit</li> <li>• Pflicht zur Kameradschaft</li> <li>• Verschwiegenheitspflicht</li> </ul>

### 3.3 Dienstgrade

Die Dienstgrade in der Freiwilligen Feuerwehr richten sich **nach dem Ausbildungsstand und der Dienstzeit** der bzw. des jeweiligen Feuerwehrangehörigen. Sie dienen der Einordnung im Einsatz- und Übungsdienst sowie der Außenwirkung. Die Dienstgrade und ihre Abzeichen werden durch die AVFranFwG geregelt.

Die Zuerkennung von Dienstgraden erfolgt durch die Kommandantin oder den Kommandanten. Die Vergabe liegt in ihrer bzw. seiner freien Entscheidung, sollte jedoch **transparent und nach nachvollziehbaren Kriterien** erfolgen. Berücksichtigt werden sollte insbesondere:

- angemessener Zeitraum an aktivem Feuerwehrdienst bis zum nächsten Dienstgrad.
- der erfolgreiche Besuch der erforderlichen Lehrgänge
- Wahrnehmung bestimmter Aufgaben oder Funktionen innerhalb der Feuerwehr.
- kontinuierliche Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Unterrichten sowie positives Verhalten im Feuerwehrdienst.
- persönliche Eignung, insbesondere für Führungsdienstgrade (z. B. soziale Kompetenz, Teamverhalten, Konfliktfähigkeit).

### 3.4 Nachwuchsgewinnung und Jugendfeuerwehr



Die Jugendfeuerwehr ist die wichtigste Maßnahme zur Nachwuchsgewinnung und steht unter der Aufsicht der Kommandantin oder des Kommandanten. Ziel ist es, **Jugendliche frühzeitig für den Feuerwehrdienst zu begeistern und langfristig zu binden.**

Jugendarbeit in der Feuerwehr umfasst insbesondere:

- die Bestellung geeigneter Jugendwarte und ggf. Jugendbetreuerinnen oder Jugendbetreuer
- eine altersgerechte und praxisnahe Ausbildung
- die Wahrung der Aufsichtspflicht bei allen Aktivitäten
- die Förderung demokratischer Mitbestimmung (z. B. durch Jugendsprecherinnen und Jugendsprecher).

Mitglieder der Jugendfeuerwehr dürfen **ab dem 12. Lebensjahr** aufgenommen werden, sind jedoch bis zum vollendeten 16. Lebensjahr vom Einsatzdienst ausgenommen. Eine Teilnahme ist danach möglich, wenn die Grundausbildung abgeschlossen wurde.

Darüber hinaus obliegt es der Kommandantin oder dem Kommandanten, durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Kooperation mit Schulen, Vereinen und der Gemeinde den Nachwuchs zu sichern. Die Nachwuchsgewinnung ist eine dauerhafte Führungsaufgabe.

### 3.5 Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrverein

Der Feuerwehrverein unterstützt die Arbeit der Feuerwehr ideell, finanziell und personell. Die Kommandantin oder der Kommandant sollte eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand pflegen, insbesondere bei:

- Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit
- Beschaffungen von zusätzlicher Ausstattung
- Ehrungen und Traditionspflege

### 3.6 Mitgliederverwaltung

Die Mitgliederverwaltung umfasst die Erfassung, Pflege und Auswertung aller relevanten Daten der Feuerwehrangehörigen. Sie erfolgt in der Regel digital über die zentrale Personalführungssoftware des Landes.

Zu den Aufgaben gehören:

- Aufnahme und Austritt von Mitgliedern
- Pflege des Mitgliederdatensatzes (Name, Anschrift, Geburtsdatum, ehemalige Feuerwehren, rettungsdienstliche Qualifikationen usw.)
- Führung von Lehrgangs- und Seminarnachweisen
- Erfassung von Beförderungen und absolvierten Lehrgängen und Seminaren
- datenschutzkonforme Verarbeitung personenbezogener Daten



## 4. Feuerwehrbedarfsbedarfsplanung

Die Feuerwehrbedarfsplanung ist das zentrale Instrument zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr. Sie schafft die **fachliche Grundlage für Ausstattung, Organisation und Investitionsentscheidungen** – stets bezogen auf die konkreten örtlichen Verhältnisse.

Rechtlich ist die Feuerwehrbedarfsplanung in **§ 1 AVFranFwG** geregelt; ergänzend findet das Merkblatt für die Feuerwehrbedarfsplanung in Bayern der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg verbindlich Anwendung.

### 4.1 Ziele und Bedeutung

Ziel ist es, auf Basis einer **systematischen Gefährdungs- und Risikoanalyse** festzustellen, welche Einsatzmittel und Strukturen erforderlich sind, um die **Gefahren im Gemeindegebiet** wirksam zu bekämpfen. Die Feuerwehrbedarfsplanung dient somit

- der Ermittlung des Schutzzieles,
- der Festlegung erforderlicher Personal- und Sachmittel,
- der Planung zukünftiger Beschaffungen und
- der Begründung von Haushaltsmitteln und Förderanträgen.

Die Planung ist alle vier Jahre zu oder bei wesentlichen Änderungen (z. B. neue Baugebiete, Gewerbeansiedlungen) zu überprüfen.

### 4.2 Inhalt des Feuerwehrbedarfsplans

Abschnitt	Beschreibung
Darstellung des Gemeindegebiets	Gemeindekarte, <b>Sieglungsstruktur</b> , Verkehrswege, Objektrisiken
Gefährdungsanalyse	Einstufung nach <b>Gefährdungsklassen</b>
Risikoanalyse	Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensauswirkung
Schutzziel	Hilfsfrist, definierte Ziele zur Gefahrenabwehr
Einsatzmittel	Abgleich <b>Soll-/Ist-Zustand</b> bei Mannschaft und Einsatzmitteln
Investitionsplan	zeitlicher Fahrplan zur Zielerreichung mit Prioritäten und Kostenrahmen

### 4.3 Rolle der Kommandantin oder des Kommandanten

Die Kommandantin oder der Kommandant ist **maßgeblich an der Erstellung** beteiligt. Sie oder er bringt

- die **örtliche Gefährdungslage**,
- die Einsatzstatistik und
- die **taktischen Anforderungen**

ein und unterstützt die Gemeindeverwaltung bei

- der Erstellung oder Fortschreibung des Plans,
- der **Abstimmung mit dem Gemeinderat** und
- der Zusammenarbeit mit der Kreisbrandinspektion.

## 5. Einsatzmittel, Haushalt und Beschaffung

### 5.1 Einsatzmittel

Die Einsatzmittel der Feuerwehr umfassen Fahrzeuge, Boote, Anhänger, Abrollbehälter, Rollcontainer, Geräte, persönliche Schutzausrüstung sowie technische Ausstattung für den Führungs- und Verwaltungsdienst. Die Auswahl und Ausstattung richtet sich nach dem Feuerwehrbedarfsplan, der Gefährdungslage und dem **örtlichen Einsatzspektrum**. Kommandantinnen und Kommandanten müssen den **Bestand kennen, bewerten** und eine kontinuierliche Anpassung sicherstellen.

Besonderes Augenmerk gilt

- dem Abgleich von Soll- und Ist-Zustand,
- der Tauglichkeit im täglichen Einsatzbetrieb und
- der Abstimmung bei Spezialfahrzeugen (z. B. GW-G, DLAK 23/12) im Verbund.

### 5.2 Haushaltsaufstellung und Haushaltsrecht

Die Feuerwehr wird durch den **gemeindlichen Haushalt** finanziert. Kommandantinnen und Kommandanten bringen ihren Bedarf im Rahmen der Haushaltsaufstellung ein. Grundlage ist § § 61 ff. GO, der die **Notwendigkeit und Sparsamkeit** bei Ausgaben fordert.

Typische Positionen im Feuerwehrhaushalt:

- Ersatzbeschaffungen und Neubeschaffungen
- Unterhalt von Feuerwehrhäusern und Feuerwehrfahrzeuge
- Ausbildungskosten und Dienstkleidung
- Sondermittel für Großschadenslagen (z. B. Sonderlöschmittel, Unwetterpumpen)

Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit der Gemeinde – mit Blick auf Haushaltsjahre, Fördermöglichkeiten und Investitionspläne.

### 5.3 Beschaffungswesen und Vergaberecht

Beschaffungen unterliegen dem öffentlichen Vergaberecht. Je nach Wertgrenze und Art der Leistung (Lieferung, Dienstleistung, Bauleistung) gelten unterschiedliche Verfahren. Die Kommandantin oder der Kommandant hat hier eine beratende oder federführende Rolle.

Vergabeart	Wertgrenze (netto)	Hinweise
Direktvergabe	bis 100.000 €	formlos, mit Markterkundung
Verhandlungsvergabe / beschränkte Ausschreibung	über 100.000 € bis unter EU-Schwellenwert	mind. drei Anbieter
öffentliche Ausschreibung	ab EU-Schwellenwert	förmliches Verfahren erforderlich

**Fördermittel** (z. B. Kreis- oder Landesförderung) sollten frühzeitig eingeplant und beantragt werden. Zuschüsse setzen meist eine Ausschreibung nach bestimmten Kriterien voraus und sind an Fristen gebunden.

### 5.3.1 Ausschreibung

Zur Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und Abrollbehältern ist meist eine Ausschreibung notwendig. Die Kommandantin oder der Kommandant erstellt hierzu mit der Gemeinde ein **umfangreiches Dokument**, welches folgende Punkte umfasst

- Aufforderung zum Angebot mit Vergabenummer, Leistungsangabe, Bedingungen der Angebotsabgabe (inkl. Frist und Gültigkeitsdauer), Angabe zur losweisen Vergabe, Angabe zu den Angebotsformen
- Vorbemerkungen mit Vorstellung der Liefer-, Dienst- oder Bauleistung, Angabe des Liefertermins, allgemeine Hinweise und zusätzliche Vertragsbedingungen
- LOS 1 – Fahrgestell mit Vergabekriterien und Pflichtenheft
- LOS 2 – Feuerwehrtechnischer Aufbau mit Vergabekriterien und Pflichtenheft
- LOS 3 – Feuerwehrtechnische Geräte mit Vergabekriterien und Pflichtenheft
- ggf. Anlagen

Die Erstellung einer Ausschreibung beansprucht **lange Vorausplanungen** und viel Zeit, sie sollte daher rechtzeitig begonnen werden. Nach Veröffentlichung der Ausschreibung dauert es oftmals zwei bis drei Wochen um ein Angebot anzunehmen sowie **vier bis sechs Monate** ein Feuerwehrfahrzeug zu erhalten. Dabei sind jedoch mehrere Faktoren entscheidend.

### 5.3.2 Pflichtenheft

Für jedes **LOS** wird ein eigenes Pflichtenheft angefertigt. Es umfasst die **konkreten technischen, funktionalen und qualitativen Anforderungen** an die jeweilige Leistung und dient als verbindliche Grundlage für die Angebotsprüfung und spätere Auftragsvergabe. Ein Pflichtenheft soll klar, nachvollziehbar und widerspruchsfrei formuliert sein, damit alle Bieter die Anforderungen gleich verstehen und eine faire Vergleichbarkeit gewährleistet ist.

Bei der Erstellung des Pflichtenhefts müssen die einschlägigen DIN-Normen und technischen Baubeschreibungen beachtet werden.

Das LOS 3 wird regelmäßig in die üblichen Gruppen der feuerwehrtechnischen Geräte (Gruppe 1 Schutzkleidung und Schutzgerät, Gruppe 2 Löschgerät usw.) gegliedert.

## 5.4 Pflege, Wartung und Inventarisierung

Die Einsatzbereitschaft der Mittel hängt von einer funktionierenden Wartung und **regelmäßigen Prüfung** ab. Dies betrifft Fahrzeuge, Geräte, Atemschutz, Funktechnik und PSA. Die Organisation erfolgt intern oder über Serviceverträge.

Wichtige Maßnahmen:

- Erstellung eines Wartungsplans
- Nutzung von Prüfprotokollen und Checklisten
- Führung eines digitalen Inventarsystems

Mitgliederverwaltung und Materialerhalt sind durch geeignete Softwarelösungen zu unterstützen, z. B. zur Terminüberwachung oder Seriennummernpflege. Regelmäßige Einweisungen und Zuständigkeiten sind festzulegen.

## 6. Aus- und Fortbildung

Die Aus- und Fortbildung ist ein zentrales Element zur Sicherstellung der **Einsatzbereitschaft** und der **Qualität** der Feuerwehrarbeit. Aufgabe der Kommandantin oder des Kommandanten ist es, für eine planmäßige, zielgerichtete und leistungsgerechte Aus- und Fortbildung aller Angehörigen der Einsatzabteilung zu sorgen.

### 6.1 Bewertung des Aus- und Fortbildungsstandes

Die regelmäßige Bewertung des Ausbildungsstandes dient der Sicherung der **Einsatzfähigkeit** und der gezielten Förderung einzelner Feuerwehrangehöriger. Sie erfolgt durch:

- **Dokumentation** absolvierter Lehrgänge und Seminare
- **Rückmeldungen** aus der Praxis (z. B. Einsatzbeobachtungen, Leistungsnachweise),
- **Bedarfsplanung** für künftige Maßnahmen (z. B. für besondere Gefahren oder besondere Einsatzmittel, z. B. GW-G)

Eine einfache **Checkliste** kann helfen, Ausbildungsdefizite strukturiert zu erkennen und zu beheben (z. B. fehlende Atemschutzübungen, benötigte Lehrgänge, neue Themenfelder).

### 6.2 Lehrgänge

Lehrgänge vermitteln **systematisch** die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten für definierte Funktionen oder Tätigkeiten. Es gelten folgende Grundsätze:

- die **Zuweisung** erfolgt durch die Kommandantin oder dem Kommandanten, die Kreisbrandinspektion berät beim Bedarf an Lehrgängen
- die Teilnahme ist zu **dokumentieren**
- erfolgreich abgeschlossene Lehrgänge sind Voraussetzung für bestimmte **Verwendungen** (z. B. Gruppenführer/in).
- die **Landesfeuerweherschule** bietet eine Vielzahl an Lehrgängen an

Lehrgängen gliedern sich in:

- Basis- und Truppausbildung
- Technische Ausbildung
- Führungsausbildung

### 6.3 Seminare

Seminare ergänzen die Lehrgänge durch **flexible, aktuelle oder vertiefende Inhalte**. Sie werden durch die Landkreise angeboten und ggf. auch auf Ebene der Gemeinden durchgeführt.

Seminare nicht prüfungslose Aus- und Fortbildungen und können sowohl neue Verwendungen ermöglichen (z. B. CSA-Träger/in) als auch bisheriges feuerwehrtechnisches Wissen und praktische Anwendung vertiefen.

Wie bei Lehrgängen erfolgt eine Beratung der Kreisbrandinspektion über den Bedarf, die Teilnahme der Feuerwehrangehörigen ist zu dokumentieren.

## 6.4 Übungen und Unterrichte

Die regelmäßige Durchführung von **praktischen Übungen** und **theoretischen Unterrichten** ist unverzichtbar für die **Aus- und Fortbildung** in der Feuerwehr. Sie stellt die Handlungsfähigkeit sicher und dient der kontinuierlichen Weiterentwicklung aller Einsatzkräfte.

### 6.4.1 Grundsätze der Fortbildungsplanung

Eine fundierte Ausbildung basiert nicht nur auf engagierten Einsatzkräften, sondern auch auf einer **systematischen und gut vorbereiteten Planung**. Damit Übungen und Unterrichte wirksam, lehrreich und sicher verlaufen, sind einige zentrale Grundsätze zu beachten.

Wichtige Grundsätze:

- **Themenplanung** und **Zieldefinition**
- Auswahl geeigneter **Ausbilderinnen oder Ausbilder**
- Einhaltung der UVV und sichere Durchführung
- Dokumentation im Dienstbuch oder über digitale Systeme (auch Teilnehmende)

### 6.4.2 Übungs- und Unterrichtsplan

Im Übungs- und Unterrichtsplan sind möglichst alle Einsatzbereiche, besondere örtliche Gefahren und aktuelle Entwicklungen zu berücksichtigen.

Die Häufigkeit der Fortbildungen richtet sich nach **Größe und Aufgaben der Feuerwehr**:

- Staffel oder Gruppe ohne Schwerpunkt:      alle vier Wochen / monatlich
- Staffel oder Gruppe mit Schwerpunkt:      alle zwei bis drei Wochen
- Zug oder Verband:                              wöchentlich

Fortbildungen können an jedem Wochentag stattfinden. Besonders geeignet sind Zeiten am frühen Abend – z. B. ab 19:00 Uhr – nach Feierabend.

Ein **regelmäßiger Rhythmus** erleichtert die Planung. Auch ein Wechsel zwischen Wochentagen ist möglich, z. B. Montag/Dienstag im Wechsel.

## 7. Alarm- und Ausrückordnung sowie Hilfsfrist

Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt über die Feuerwehreinsatzzentrale (FEZ) auf Grundlage der örtlich festgelegten Alarm- und Ausrückordnung (AAO). Diese wird **eigenverantwortlich durch die Kommandantin oder den Kommandanten** erstellt und regelmäßig aktualisiert. Die AAO regelt konkret

- welche Einheiten bei welchem Einsatzstichwort alarmiert werden,
- mit welchen Fahrzeugen ausgerückt wird (z. B. Staffel, Gruppe, Zug) und
- wie die Alarmierung gestaffelt oder eskaliert erfolgt (z. B. von B 2 auf B 3).

Der landeseinheitliche Katalog umfasst Alarmstichworte bestehend aus einer Alarmstufe und Kurzstichworten. Dieser umfasst **mehr als 100 definierte Kurzstichworte** in folgenden Kategorien.

### 7.1 Aufbau einer AAO

Die AAO besteht in der Regel aus einer **tabellarischen Übersicht**, in der jedem Stichwort die alarmierten Einheiten und Fahrzeuge zugeordnet sind. Zusätzlich können **Besonderheiten, Hinweise oder Alternativen** ergänzt werden, etwa bei reduzierter Einsatzstärke.

Beispiel:

Alarmstichwort	Einheiten	Fahrzeuge
B 1	FF Welzingen	LF 20
B 2	FF Welzingen	ELW 1, LF 20, DLAK 23/12, HLF 20
B 3	FF Welzingen FF Hohenthal	ELW 1, LF 20, DLAK 23/12, HLF 20 ELW 1, StLF 20/25, DLAK 23/12, HLF 20

Die AAO soll der Feuerwehreinsatzzentrale und der Kreisbrandinspektion mitgeteilt werden.

### 7.2 Anpassung und Verantwortung

Die AAO ist ständig an neue Entwicklungen anzupassen, z. B. bei Fahrzeugwechseln, neuen Wohn- oder Industriegebieten, Personalveränderungen oder Änderungen in der überörtlichen Alarmplanung. **Abweichungen von der AAO sind im Einsatzfall zulässig**, müssen jedoch durch die Einsatzleitung begründet werden, etwa bei:

- parallelen Einsätzen
- geänderten Lagemeldungen
- speziellen Orts- oder Objektkenntnissen

Die Kommandantin oder der Kommandant trägt die Verantwortung für die die **Einweisung aller Führungsdienstgrade** in Struktur und Anwendung.

### 7.3 Hilfsfrist

Ein zentrales Schutzziel ist die Einhaltung der **Hilfsfrist von 12 Minuten** (nach Alarmierung), in der geeignete Einsatzkräfte (mind. eine Staffel) die Einsatzstelle erreichen sollen. Dies erfordert eine flächendeckende Verteilung der Feuerhäusern, eine funktionierende Alarmierung und kurze Ausrückzeiten. Bei regelmäßigem Nichterreichen der Hilfsfrist muss der Feuerwehrbedarfsplan überarbeitet und angepasst werden.

## 8. Zusammenarbeit mit der Kreisbrandinspektion

Die Kreisbrandinspektion ist eine überörtliche Führungsinstanz für die Feuerwehren im Landkreis. Sie **berät, unterstützt und überwacht** die Feuerwehren bei ihrer Aufgabenerfüllung. Dabei nimmt sie insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Beratung und Einsatzleitung bei größeren Schadenslagen
- Organisation von Lehrgängen und Seminare
- Beratung bei Feuerwehrbedarfsplänen, Fahrzeugkonzepten und Beschaffungen
- Durchführung von Leistungsprüfungen und Inspektionen
- Koordination der überörtlichen Zusammenarbeit
- Bereitstellung der Feuerwehreinsatzzentrale

### 8.1 Regelmäßiger Austausch

Ein kontinuierlicher Austausch zwischen Kommandantin oder Kommandant und Kreisbrandinspektion ist unerlässlich. Dies erfolgt in der Regel durch:

- Teilnahme an regelmäßigen **Kommandantendienstversammlungen**
- direkte Kommunikation bei besonderen Lagen oder Anliegen
- Nutzung digitaler Informationskanäle (z. B. Rundschreiben, E-Mail-Verteiler)

### 8.2 Einbindung in Beschaffungen und Planungen

Die Kreisbrandinspektion kann bei größeren Beschaffungen und Planungen frühzeitig zur Beratung eingebunden werden – insbesondere bei:

- Beschaffung von **überörtlichen Sonderfahrzeugen**
- Standortplanungen und Neubauten
- **überörtlichen Konzepten** (z. B. Wechsellader, Sonderlöschmittel, Gefahrgut)

Die Einschätzung der Kreisbrandinspektion stellt dabei keine Genehmigung dar, besitzt jedoch hohe fachliche Bedeutung.

### 8.3 Einsatzleitung

Neben der Kommandantin oder dem Kommandanten können auch die besonderen Führungsdienstgrade der **Kreisbrandinspektion die Einsatzleitung übernehmen**. Eine Übergabe der Einsatzleitung sollte immer dann erfolgen, wenn die eigene Qualifikation und Erfahrung nicht mehr für die **aktuelle Führungsstufe** ausreichen.

Die Anforderung von Mitgliedern der Kreisbrandinspektion sollte bereits bei der AAO festgelegt werden.

## 9. Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

### 9.1 Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit

Eine wirkungsvolle Öffentlichkeitsarbeit stärkt **das Vertrauen der Bevölkerung** in ihre Feuerwehr, fördert die **Nachwuchsgewinnung** und trägt zur gesellschaftlichen Verankerung bei. Sie ist Aufgabe der gesamten Feuerwehrführung und kann durch eine beauftragte Person unterstützt werden. Wichtig ist eine zielgerichtete, sachliche und transparente Kommunikation – besonders bei Einsätzen, Veranstaltungen oder besonderen Vorkommnissen.

### 9.2 Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit

- Aktualität und Richtigkeit: alle Informationen müssen wahrheitsgemäß und zeitnah erfolgen.
- Zurückhaltung bei sensiblen Inhalten: Keine Nennung von Namen, keine Fotos von Verletzten oder Toten.
- Abstimmung mit Behörden: Presseauskünfte bei besonderen Lagen nur in Absprache mit Polizei, Rettungsdienst oder Kreisbrandinspektion.
- Verantwortung: Öffentlichkeitsarbeit ist Führungsaufgabe – nur beauftragte Personen kommunizieren offiziell

### 9.3 Kommunikationskanäle

Die Feuerwehr nutzt verschiedene Kanäle, um Informationen zu verbreiten:

- Homepage und Social Media (Facebook, Instagram etc.)
- Pressemitteilungen und Kontakt zu lokalen Medien
- Aushänge und Mitteilungsblätter
- Bürgerveranstaltungen, Schauübungen und Tag der offenen Tür

### 9.4 Einsatzberichterstattung

Nach größeren Einsätzen kann ein kurzer Einsatzbericht veröffentlicht werden. Dieser sollte sachlich und verständlich formuliert sein und idealerweise folgendes beinhalten:

- Datum, Uhrzeit und Einsatzort
- Kurzbeschreibung der Lage
- Beteiligte Kräfte und Maßnahmen
- ggf. ein einsatztaugliches Symbolbild (z. B. Einsatzfahrzeug, technisches Gerät – keine betroffenen Personen)

Alternativ kann nach jedem Einsatz ein kurzer Bericht für die Öffentlichkeit verfasst werden.